

05.09.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4271 vom 2. August 2024
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil und Angela Freimuth FDP
Drucksache 18/10217

Universitären Repetitorien auf dem Vormarsch – Neue Studie wertet aus und gibt politische Handlungsempfehlungen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Studie „Die Examensvorbereitungsprogramme in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“ vom 23.07.2024¹ heißt es am Ende: „Politisch könnte der Kooperationsprozess unterstützt werden, indem Fördergelder gerade für nachhaltige universitäre Gemeinschaftsprojekte ausgeschrieben werden. Insbesondere könnte Unterstützung auch für den Ausbau und die Verbesserung vielversprechender Angebote erfolgen, statt wie vielfach üblich nur gänzlich neue Projekte zu finanzieren, die dann häufig nach Ablauf der Förderung mangels Ressourcen eingestellt werden müssen.“

In der Bewertung werden zudem einige vorbildliche Leuchtturmprojekte hervorgehoben, die als Vorbild dienen können, „um ähnliche oder sogar dieselben Angebote auch an anderen Universitäten zu etablieren“².

Die Wissenschaftler erwähnen dabei namentlich das „Passauer Lehrprofessur-Konzept“, das mit der Gründung des Instituts für Rechtsdidaktik eingeführt wurde, um die Verantwortung für die Vorbereitung auf das erste Staatsexamen zu bündeln. Für jedes Rechtsgebiet wurde eine Lehrprofessur dauerhaft hauptverantwortlich mit dem gesamten oder jedenfalls überwiegenden Teil des Unterrichts im Examenskurs betraut.

Hervorzuheben ist außerdem der „Kölner Klausurenkurs“, der den Studierenden zwei bis drei Originalexamensklausuren pro Woche bietet und damit deutlich intensiver ausgestaltet ist als vergleichbare Angebote. Neben zweistündigen Klausurbesprechungen bietet der Klausurenkurs auch ausführliche Lösungsmaterialien an.

In seiner Form einzigartig ist auch das Konzept „Rep²plus“ der Universität Mannheim, das neben dem normalen „Rep²“ der Fakultät angeboten wird. Hier wird der examensrelevante Stoff in den letzten 40 Wochen vor dem Examen in Lerngruppen von zwei bis fünf

¹ <https://rechtsempirie.de/10.25527/re.2024.02/die-examensvorbereitungsprogramme-in-deutschland-eine-bestandsaufnahme/>

² Ebd.

Studierenden wiederholt. Zentrales Element des Programms ist der „Rep²plus – Lernpool™“, der eine Liste aller relevanten Examensprobleme enthält und mit Lernmaterialien verknüpft.

Die Untersuchung erwähnt außerdem das digitale Fallbuch der Bucerius Law School Hamburg lobend, in dem für Examenskandidaten jeden Monat drei bis vier Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung veröffentlicht werden. Das digitale Fallbuch enthält neben den Lösungen auch wertvolle Klausurhinweise – und ist sogar für alle Jurastudierenden bundesweit zugänglich.

Unis sollten Rep-Unterlagen teilen

Als Handlungsempfehlung schlagen die Wissenschaftler eine stärkere Vernetzung der Universitäten untereinander vor. Es sei nicht notwendig und erst recht nicht wirtschaftlich, dass alle Universitäten eigene Examensübungsklausuren oder Skripte erstellen und aufwendige digitale Angebote produzieren. „Könnten Lehrende bei der Materialerstellung Zeit sparen, könnten Sie diese etwa in den Unterricht mit den Studierenden investieren, der sich dann möglicherweise individueller gestalten ließe.“³ Sinnvoll sei es deswegen, „Fördergelder gerade für nachhaltige universitäre Gemeinschaftsprojekte auszuschreiben.“⁴

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 4271 mit Schreiben vom 5. September 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Welche Maßnahmen unternimmt die NRW-Landesregierung konkret in Hinblick auf die Förderung von juristischen Uni-Reps unter Beachtung der Hochschulfreiheit und unter Verfolgung des politisch gewollten Ziels, die besten Juristen in NRW auszubilden, nach Kenntnisnahme der Studie?

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HG) stellen das Land und die Hochschulen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Wissenschaftsfreiheit und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können.

Die Ausgestaltung der Lehre ist dabei jeweils Angelegenheit der autonomen Hochschulen. Die Freiheit der Lehre erfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Im Übrigen ist hochschulrechtlich in § 77 Absatz 1 HG geregelt, dass die Hochschulen zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote und zur Verbesserung der Studienbedingungen zusammenwirken.

Die Frage eines gemeinsamen universitären Repetitoriums bzw. die Zusammenarbeit der Universitäten in diesem Bereich untereinander ist regelmäßig Gegenstand des Austausches mit den Dekaninnen und Dekanen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen, so zuletzt am 15. Dezember 2023.

Im Mittelpunkt der bisherigen Diskussion stand zunächst die Möglichkeit der Vernetzung der universitären Angebote mithilfe der in den Universitäten betriebenen Lernplattformen (ILIAS oder Moodle). Bereits gegenwärtig kooperieren einige Universitäten durch eine gegenseitige

³ Ebd.

⁴ Ebd.

Freischaltung ihrer Inhalte zur Examensvorbereitung (hierzu siehe auch die Antwort auf Frage 2). Zudem wird das Angebot eines gemeinsamen Klausurenkurses entsprechend dem Online-Klausurenkurs der drei Oberlandesgerichte im Vorbereitungsdienst angeregt. Hierdurch könnte die Anzahl angebotener Aufsichtsarbeiten deutlich erhöht werden.

- 2. *Wie kooperieren die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen (Münster, Bielefeld, Bochum, Frankfurt/Oder, Leipzig, Düsseldorf und der FernUniversität Hagen) insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Zusammenarbeit der E-Learning-Plattform?***
- 3. *Wie unterstützt die Landesregierung die Kooperation der Hochschulen insbesondere in Bezug auf universitäre Repetitorien?***

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam aufgrund des Sachzusammenhangs beantwortet.

Hochschulrechtlich ist in § 77 Absatz 1 HG geregelt, dass die Hochschulen zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote und zur Verbesserung der Studienbedingungen zusammenwirken können. Im Bereich der universitären Repetitorien nutzen die Universitäten diese Möglichkeit beispielsweise wie folgt:

Die E-Learningplattform „unirep-online“ der Universität Münster wird von fünf rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen (Münster, Bielefeld, Bochum, Fernuni Hagen, Düsseldorf) und zwei weiteren Fakultäten (Leipzig, Frankfurt/Oder) genutzt. Durch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner werden unterschiedliche digitale Lernmaterialien und Kurse für die Examensvorbereitung bereitgestellt. Die Materialien speisen sich aus Beiträgen der jeweiligen Universitäten. Hierzu zählen Online-Lektionen in allen Examensfächern mit jeweils Basiswissen, Übungsfall und Lernkontrollfragen, thematisch gegliederte Klausuren- und Examensvortragspool, interaktive Selbsttestmodule mit unterschiedlichen Fragemodi, Wikis zu prüfungsrelevanten Problemschwerpunkten, fachspezifisch kategorisierte Leiterteil-Module, Audio-Podcasts zum Grundlagenwissen, Definitionstrainer mit Karteikartensystem und eine monatliche Zeitschriftenauswertung der führenden Ausbildungszeitschrift in den Rubriken Urteile, Aufsätze und Übungsfällen. Aufgaben aus jüngerer Rechtsprechung können im Rahmen eines E-Klausurenkurses bearbeitet werden.

Technisch umgesetzt wird die Zugriffssteuerung und Materialienaufbereitung über die open-source E-Learningplattform ILIAS. Die Studierenden der Partnerfakultäten nutzen für die Einwahl in „unirep-online“ das lokale Login ihrer jeweiligen Ausbildungsinstanz. Zurzeit sind 7.747 externe Nutzer im Münsteraner ILIAS-System registriert.

- 4. *Schafft die NRW-Landesregierung finanzielle Anreize für das Jahr 2025, um universitäre Repetitorien in Nordrhein-Westfalen zu fördern?***

Den Hochschulen werden Haushaltsmittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Im Rahmen dessen entscheiden die autonomen Hochschulen selbständig über ihre jeweiligen Lehrangebote.